Schwan & Partner
Beratung und Services im Sozialbereich

BAYERNLETTER®

BAYERNLETTER Oktober 2026 Ausgabe 234

Altenhilfe | Aus der Praxis für die Praxis

I. Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG - Kabinettsentwurf)

1. Pflegesatzrecht und Entlohnung: Regelungen des Kabinettsentwurfs

Die vorgesehenen Deckelungen der Pflegesätze aus dem Referentenentwurf entfallen.

Der Kabinettsentwurf sieht befristete Sonderregelungen zur Wirtschaftlichkeit der Entlohnung vor. Maßgeblich sind insbesondere die Änderungen in § 82c Abs. 7 und 8 SGB XI.

Vom 02.01.2027 bis 31.12.2029 werden einzelne Erhebungs- und Vergleichsregelungen ausgesetzt. Weitere Vorschriften zur Wirtschaftlichkeit der Entlohnung sind bis 31.12.2030 ausgesetzt.

- Für Einrichtungen, die sich an Tarifverträgen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen orientieren, bleibt die entsprechende Entlohnung nach Maßgabe des Entwurfs wirtschaftlich anerkennungsfähig.
- Für Einrichtungen mit regional üblicher Entlohnung sieht § 82c Abs. 7 SGB XI besondere Fortschreibungs- und Begrenzungsregeln vor.
- Die Auswirkungen auf individuelle Pflegesatzvereinbarungen hängen von Tarifbindung, Vergütungsstruktur und den jeweils anzuwendenden Sonderregelungen ab.

Fazit Deckelung Pflegesätze

- Eine generelle Deckelung der Pflegesätze ist nicht mehr vorgesehen.
- Pflegesätze mit einer Laufzeit ab 01.01. sind erst ab dem Jahr 2028 betroffen.
- Künftige Tarifsteigerungen können weiter refinanziert werden.
- Strukturelle Anpassung wie
  - Einführung von Springerstellen
  - Erhöhungen der Fachkräfteanteile und/oder Beantragung bisher nicht ausgeschöpfter Stellenschlüssel

  sind im Zeitraum ab 02.01.2027 bis 31.12.2030 weiterhin möglich.

2. Befristete Aussetzung der Entlohnungsmeldungen bis 31.12.2029

Nach § 82c Abs. 7 SGB XI sind unter anderem § 72 Abs. 3e Satz 1 und 2 vom 02.01.2027 bis zum 31.12.2029 nicht anzuwenden. Nach dem Kabinettsentwurf wird das am 30.09.2026 veröffentlichte regional übliche Entlohnungsniveau im Jahr 2027 erstmals um diese Veränderungsrate fortgeschrieben. Die Veröffentlichung erfolgt bis zum 30.09.2027; die fortgeschriebenen Werte sind ab dem 01.01.2028 maßgeblich.

- Nach dem Kabinettsentwurf soll die Tariflohn-Meldung in den Jahren 2027 bis 2029 ausgesetzt werden.
- In diesem Zeitraum soll das RüE nicht mehr anhand neuer Tarifmeldungen ermittelt, sondern jährlich entsprechend der Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 SGB V fortgeschrieben werden.
- Die pflegetypischen Zuschläge sollen auf dem Stand vom 30.09.2026 verbleiben.
- Die Veränderungsrate für 2027 beträgt +3,42 %.
- Ab 01.01.2028 würden sich demnach die Personalkosten im RüE um 3,42 % erhöhen.
- Für 2027 sind die am 30.09.2026 veröffentlichen Werte maßgeblich (siehe unten).

3. Tariforientierung und Wirtschaftlichkeitsprüfung

Eine vollständige Abschaffung arbeitsvertraglicher oder tarifrechtlicher Entgeltpflichten ist nicht vorgesehen. Die gesetzlichen Sonderregelungen betreffen die Zulassungs- und Wirtschaftlichkeitsmaßstäbe; bestehende arbeits- und tarifvertragliche Pflichten bleiben gesondert zu beachten.

3.1 Auswirkungen für Träger mit regional üblichen Entlohnungsniveau (RüE)

- Für Einrichtungen mit regional üblicher Entlohnung enthält der Kabinettsentwurf eine Fortschreibung der am 30.09.2026 veröffentlichten regional üblichen Entlohnungsniveaus. Einzelheiten ergeben sich aus § 82c Abs. 7 SGB XI.
- **Wegfall der bisherigen 10-%-Regelung für neue Entgeltsteigerungen:**

  Nach dem Kabinettsentwurf können Einrichtungen, die nach dem RüE vergüten, die bisherige Möglichkeit einer Erhöhung um bis zu 10 % über das regional übliche Entlohnungsniveau hinaus nicht mehr ohne Weiteres für zusätzliche Entgeltsteigerungen nutzen. Bei neuen Vergütungsvereinbarungen ab dem 02.01.2027 soll die anerkennungsfähige Steigerung der Entlohnung grundsätzlich auf die Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 SGB V begrenzt werden.

- **Bestandsschutz:**

  Pflegeeinrichtungen, die bereits vor dem 02.01.2027 Entgelte zahlen, die das RüE um bis zu 10 % überschreiten, können dieses höhere Entlohnungsniveau beibehalten und im Rahmen der gesetzlichen Veränderungsrate fortschreiben. Voraussetzung ist, dass die höhere Entlohnung bereits vor dem Stichtag tatsächlich gezahlt wurde.

Fazit

Für RüE-Anwender wird die Möglichkeit zusätzlicher Entgeltsteigerungen eingeschränkt. Einrichtungen mit bereits bestehender höherer Entlohnung genießen Bestandsschutz.

Die Anwendung eines gelisteten Tarifvertrags kann eine Alternative sein, um darüberhinausgehende tarifliche Entgeltsteigerungen wirtschaftlich anerkennen zu lassen

3.2 Auswirkungen für Träger, die am Tarif angelehnt sind

- Für tarifanwendende Einrichtungen ist die Entlohnung entsprechend einem gelisteten Tarifvertrag oder einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung nach § 82c SGB XI grundsätzlich als wirtschaftlich anzuerkennen.
- Die besondere Begrenzung der Steigerungen der Personalaufwendungen nach § 82c Abs. 7 SGB XI betrifft Einrichtungen mit regional üblichem Entlohnungsniveau, nicht die tarifliche Entlohnung nach den dort genannten Tarifmodellen.
- Arbeitsvertragliche Bezugnahme Klauseln und bestehende Tarifbindungen bleiben unabhängig von den sozialrechtlichen Sonderregelungen zu beachten.

3.3 Auswirkungen für tarifgebundene Träger

- Tarifgebundene Träger müssen die Tariferhöhungen nach wie vor umsetzen, auch wenn die Grundlohnsummensteigerung geringer ausfällt.

Fazit Tariflohnpflicht

- Für Pflegeeinrichtungen, die einen gelisteten Tarifvertrag oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung maßgeblich anwenden, bleibt die entsprechende Entlohnung grundsätzlich als wirtschaftlich anerkennungsfähig.

- Eine Begrenzung der Entgeltsteigerungen auf die Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 SGB V betrifft hingegen nur Einrichtungen mit regional üblichem Entlohnungsniveau (§ 82c Abs. 7 SGB XI).

- Pflegeeinrichtungen, die ihren Beschäftigten künftig höhere Entgelte als nach dem fortgeschriebenen RüE zahlen möchten, sollten prüfen, ob ein Wechsel zur Anwendung eines gelisteten Tarifvertrags oder einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung möglich ist. Hierzu ist die bisherige Meldung gegenüber den Landesverbänden der Pflegekassen entsprechend anzupassen.

4. Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege

a) Überbrückungsbudget

Der Kabinettsentwurf bündelt Leistungen für pflegerische Akut- und sonstige Überbrückungssituationen in einem Überbrückungsbudget nach § 39 SGB XI.

Der jährliche Gesamtleistungsbetrag beträgt nach § 39 Abs. 1 SGB XI einheitlich bis zu 2.285,00 Euro für Pflegegrade 2 bis 5.

- Das Überbrückungsbudget ist zweckgebunden für Leistungen der pflegerischen Überbrückungsversorgung einzusetzen.
- Die im Juni-Entwurf dargestellte Unterscheidung zwischen Pflegegraden 2/3 und 4/5 ist im Kabinettsentwurf beim jährlichen Gesamtleistungsbetrag nicht mehr enthalten.
- Nicht ausgeschöpfte Beträge können in das folgende Kalenderjahr übertragen werden.

Übersicht über die alten und neuen Sachleistungen:

	bis 31.12.2026	ab 01.01.2027		
	§ 39 Gemeinsamer Jahresbetrag	**§ 39 neu** Überbrückungsbudget	Differenz	Differenz %
PG2	3.539,00 €	2.285,00 €	- 1.254,00 €	-35,43 %
PG3	3.539,00 €	2.285,00 €	- 1.254,00 €	-35,43 %
PG4	3.539,00 €	2.285,00 €	- 1.254,00 €	-35,43 %
PG5	3.539,00 €	2.285,00 €	- 1.254,00 €	-35,43 %

Mögliche Verweildauer eines Kurzzeitpflegegastes*

	Überbrückungsbudget **(§ 39 neu)**	**Refinanzierte Tage bisher**	**Refinanzierte Tage neu**
PG2	2.285,00 €	18 Tage	9 Tage
PG3	2.285,00 €	18 Tage	9 Tage
PG4	2.285,00 €	18 Tage	9 Tage
PG5	2.285,00 €	18 Tage	9 Tage

*Annahme: Solitäre Kurzzeitpflege: Pflegesatz inkl. Ausbildungsumlage liegen bei ca. 192,00 €

b) Akutpflege

Es wird in § 39a SGB XI eine scheinbar neue Leistung in pflegerischen Akutsituationen eingeführt. Tatsächlich muss dieser neue Anspruch mit den stark reduzierten Leistungen im neuen Überbrückungsgeld finanziert werden.

- Mit den stark reduzierten Leistungen soll ein Notdienst in der ambulanten Pflege von ambulanten Diensten organisiert werden (§ 39a Abs. 3 SGB XI).
- Im vollstationären Bereich soll ab 01.01.2028 eine Akut-Kurzzeitpflege mit den stark reduzierten Leistungen eingeführt werden (§42 Abs. 4 SGB XI neu).

Was ist neu?

- Tatsache ist, dass dieser Sachverhalt bereits mit der Verhinderungspflege abgedeckt werden konnte.

- Neu ist, dass die Leistungen stark reduziert werden.
- Neu ist auch, dass diese reduzierten Leistungen nur noch von zugelassenen Pflegeeinrichtungen abgerechnet werden dürfen.

c) Erstattung von Vorhaltekosten bei Akut-Kurzzeitpflege (§ 88b SGB XI neu)

Im Zeitraum vom 01.01.2028 bis zum 31.12.2032 sollen den Kurzzeitpflegeeinrichtungen bei Nichtauslastung dieser Plätze die entstandenen Vorhaltekosten anteilig erstattet werden.

Hierzu sollen bis zum 31.10.2027 Richtlinien zum Erstattungsverfahren erlassen werden.

- Das Erstattungsverfahren soll nur für Plätze, die für „Akutpflege“ freigehalten werden, gelten.
- Ob dies auch für Kurzzeitpflege sonstiger Überbrückungssituationen (z.B. Urlaub der Pflegenden) oder eine Übergangszeit im Anschluss eines Krankenhausaufenthaltes zählt, wird nicht geregelt.
- Überbrückungsbudget nach § 39 SGB XI: einheitlich bis zu 2.285,00 Euro jährlich für Pflegegrade 2 bis 5; zweckgebunden für Leistungen nach §§ 39a und 42 SGB XI.

Fazit Kurzzeit- und Verhinderungspflege

- Kurzzeitpflege wird in Zukunft bei der „Fix und Flexiblen“ Kurzzeitpflege nur noch für ca. 9-12 Tage statt bisher 18-20 Trage von den Pflegekassen refinanziert.
- Bei der „solitären und angebundenen“ Kurzzeitpflege werden nur noch ca. 8 Tage im Jahr über die Pflegekassen finanziert.
- Mit der sogenannte „Akutpflege“ wird den Pflegebedürftigen eine Verbesserung suggeriert, die tatsächlich eine massive Verschlechterung in der häuslichen Pflege darstellt.
- Es ist völlig unklar, was genau eine Akutsituation sein soll, d.h. wie sie definiert, abgegrenzt und nachgewiesen werden soll.
- Die Verweildauer in der Kurzzeitpflege wird sich hierdurch massiv reduzieren, mit der Folge der massiven Arbeitsverdichtung bei den Pflegekräften.
- Um einen Kurzzeitpflegeplatz wirtschaftlich zu betreiben, wären in Zukunft 40-50 Neueinzüge und Auszüge pro Platz und Jahr erforderlich.

5. Ambulante Pflege

a) Wegfall des Entlastungsbetrags für ambulante Pflegedienste

Der bisherige Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI in Höhe von monatlich 131,00 Euro soll durch ein neues Sozialraumbudget ersetzt werden.

Damit entfällt für zugelassene ambulante Pflegedienste die bisherige Möglichkeit, Leistungen der Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung allein aufgrund ihrer Zulassung als Pflegedienst über den Entlastungsbetrag abzurechnen. Dies betrifft Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5.

Bewertung: Für ambulante Pflegedienste kann die Neuregelung zu erheblichen Einnahmeverlusten führen.

b) Sozialraumbudget

Es soll ein neues Sozialraumbudget für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 in Höhe von monatlich 175,00 Euro eingeführt werden.

Hiermit können u.a. Betreuungsleistungen und Haushaltsnahe Dienstleistungen finanziert werden. Die Abrechnung kann jedoch in Zukunft über ein entsprechend anerkanntes Angebot zur Unterstützung im Alltag erfolgen.

- Ambulante Träger sollten prüfen, ob sie zusätzlich ein nach Landesrecht anerkanntes Angebot zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI betreiben können, um das neue Sozialraumbudget weiterhin für entsprechende Leistungen nutzen zu können.

c) Erhöhung Sach- und Geldleistungen ambulant

Die Sachleistungen nach § 36 SGB XI und die Geldleistungen nach §37 SGB XI werden ab 01.01.2027 angehoben. Die bisherige Geldleistung bekommt einen neuen Namen und heißt nun Entlastungsbudget:

Entlastungsbudget (bisher Geldleistung) und Sachleistungen ambulant §§ 36,37

Ambulant §36	Bisher	01.01.2027	Veränderung	in %
PG2	796,00 €	890,00 €	94,00 €	11,8 %
PG3	1.497,00 €	1.590,00 €	93,00 €	6,2 %
PG4	1.859,00 €	2.090,00 €	231,00 €	12,4 %
PG5	2.299,00 €	2.530,00 €	231,00 €	10,0 %

Pflegegeld §37	Bisher	01.01.2027	Veränderung	in %
PG2	347,00 €	380,00 €	33,00 €	9,5 %
PG3	599,00 €	630,00 €	31,00 €	5,2 %
PG4	800,00 €	890,00 €	90,00 €	11,3 %
PG5	990,00 €	1.080,00 €	90,00 €	9,1 %

6. Einstufung in Pflegegrade

Die Punktwerte für die Einstufungen in PG 1 bis PG 3 werden in § 15 Abs. 3 Satz 4 erhöht. Durch die neuen Punktwerte wird es schwieriger in die PG 1 bis 3 eingestuft zu werden. Die Punktwerte zur Erreichung von PG 4 und 5 bleiben unverändert.

	Bisher		**Neu**	
	von	bis unter	von	bis unter
PG1	12,5	27	15	30
PG2	27	47,5	30	50
PG3	47,5	70	50	70
PG4	70	90	70	90
PG5	90	100	90	100

- Im Pflegegrad 1 verlieren 17,24 % der Fälle die Einstufung in PG1
- Im Pflegegrad 2 werden 14,63 % der Fälle in Zukunft zu PG1
- Im Pflegegrad 3 werden 11,11 % der Einstufungen zu PG 2

Auswirkungen auf die vollstationäre Pflege

Die Pflegeinrichtungen werden hierdurch doppelt belastet

- Eine 100 Betteneinrichtung wird durch niedrigere Pflegegrade ca. 1 Planstelle bzw. 2 % der Stellen in der Pflege verlieren.
- Zusätzlich benötigen dann die Bewohner mit niedrigeren Pflegegraden, wegen der höheren Hürden bei der Einstufung, einen höheren Pflegeaufwand.

Fazit Einstufung Pflegegrade

Es rächt sich nun, dass die damalige Bundesregierung bei der Umstellung von Pflegestufen auf Pflegegrade im Jahr 2016 niedrigere Punktwerte zur Erreichung der Pflegegrade beschlossen hat, als es die damalige Expertenkommission vorgeschlagen hatte.

Der neue Vorschlag liegt noch immer unter den damaligen Empfehlungen der Expertenkommission. Die Punktzahl zur Erreichung der einzelnen Pflegegrade hätte noch höher ausfallen müssen.

7. Neue Förderung von Innovation und Digitalisierung (§ 11 Abs. 3 SGB XI) sowie Förderung guter Versorgung (§ 12 Abs. 4 SGB XI)

Die bisherigen Förderungen nach § 8 Abs. 7 und 8 SGB XI für Anschaffungen von digitaler oder technischer Ausstattung und Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf werden gestrichen.

a) § 12 Abs. 4 SGB XI Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf

Die Regelungen des bisherigen § 8 Abs. 7 SGB XI werden nun fast deckungsgleich im neuen § 12 Abs. 4 SGB XI aufgeführt.

Ab dem 01.01.2027 können Förderungen auch mit dem Ziel erfolgen, rehabilitative Aspekte der pflegerischen Versorgung zu stärken, die über die aktivierende Pflege hinausgehen.

- Das sind Maßnahmen zur Erstellung und Umsetzung von Konzepten, die der Verbesserung und der Wiederherstellung der Selbständigkeit und von Fähigkeiten der pflegebedürftigen Menschen dienen.
- Förderfähig wären demnach insbesondere tägliche individuell angepasste Bewegungseinheiten sowie das Training von Alltagsaktivitäten, die zu höherer Selbstständigkeit der pflegebedürftigen Personen und zu einer Reduktion der Pflegebedürftigkeit beitragen.

Die Förderregelungen und Höhe der Förderungen bleiben wie bisher bestehen.

b) § 11 Abs. 3 SGB XI Förderung von digitaler oder technischer Ausrüstung

Die Regelungen des bisherigen § 8 Abs. 8 SGB XI werden nun fast deckungsgleich im neuen §11 Abs.3 SGB XI aufgeführt.

Neben Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie Schulungen zu digitalen Kompetenzen von Pflegebedürftigen und Pflegekräften in der Langzeitpflege sind nun auch ausdrücklich Schulungen zum sachgerechten Umgang mit künstlicher Intelligenz in der Langzeitpflege förderfähig.

Wenn die Mittel bereits nach § 8 Abs. 8 SGB XI abgerufen wurden ist keine Förderung möglich.

c) § 11 Abs. 4 SGB XI Neue Förderung für ambulante Dienste und Tagespflegen

Nur für ambulante Dienste und Tagespflegen werden folgende Maßnahmen ab 01.07.2027 gefördert:

1. Anschaffung und Implementierung digitaler Pflege- und Dokumentationssysteme,
2. Einführung von Assistenzsystemen zur Entlastung des Pflegepersonals,
3. Schaffung von IT-Infrastruktur, insbesondere sichere Netzwerke und Endgeräte,
4. Qualifizierung des Personals im sicheren Umgang mit digitalen Technologien,
5. Entwicklung und Einführung von interoperablen Schnittstellen für die interprofessionelle Zusammenarbeit und
6. Maßnahmen zur Erhöhung der IT-Sicherheit.

Die neue Förderung soll zugelassenen ambulanten und teilstationären Pflegeeinrichtungen vorbehalten sein, da vollstationäre Pflegeeinrichtungen bereits durch die Refinanzierung von Transformationsstellen (§ 113e SGB XI) strukturell eine Förderung von Digitalisierung bekommen. Aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität werden 1,6 Milliarden Euro im Zeitraum 2027 bis 2031 zur Verfügung gestellt.

- Die konkrete Höhe der Förderung steht noch nicht fest.
- Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen und das Bundesamt für Soziale Sicherung vereinbaren das Nähere über das Verfahren zur Auszahlung aus dem Ausgleichsfonds der Pflegekassen.

Fazit neue Förderungen

- Die bisherigen Förderungen nach § 8 Abs. 7 und 8 SGB XI werden in neuen Paragrafen geregelt und geringfügig erweitert.
- Neuerung für vollstationäre Einrichtungen gibt es kaum.
- Nur Tagespflegen und ambulante Dienste können mit neuen Fördermitteln rechnen.

9. Leistungszuschläge nach §43c SGB XI

Der Kabinettsentwurf sieht keine Änderung der Leistungszuschläge nach § 43c SGB XI vor.

- Die im früheren Referentenentwurf vorgesehene Verlängerung der für die Zuschlagsstufen maßgeblichen Aufenthaltsdauer entfällt.

Damit bleibt die bisherige Staffelung erhalten:

- bis 12 Monate: 15 %
- ab dem 13. Monat: 30 %
- ab dem 25. Monat: 50 %
- ab dem 37. Monat: 75 %

10. Gemeinschaftliche Wohnformen nach § 92c SGB XI – Änderungen durch das PNOG

Die im Bayernletter September 2025 vorgestellten gemeinschaftlichen Wohnformen wurden zum 01.01.2026 gesetzlich eingeführt.

Der monatliche Zuschuss nach § 45h SGB XI beträgt weiterhin **450,00 Euro je pflegebedürftiger Person**. Der Zuschuss wird auch bei Pflegegrad 1 gewährt. Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben zusätzlich Anspruch auf die ambulanten Sachleistungen nach § 36 SGB XI.

Änderungen ab 2027 nach dem PNOG-Kabinettsentwurf:

- Anpassung der zusätzlich zulässigen Leistungen nach § 45h Abs. 3 SGB XI, insbesondere im Zusammenhang mit dem neuen Überbrückungsbudget.
- Übergangsweise Anwendung der Qualitätsprüfungsrichtlinien für die ambulante Pflege.
- Anpassung dieser Richtlinien an gemeinschaftliche Wohnformen bis zum 30.06.2027.
- Spätere Einführung eigenständiger Qualitätsprüfungsrichtlinien auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse. Diese sind innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des wissenschaftlichen Abschlussberichts zu beschließen.

Fazit

Die Grundstruktur der gemeinschaftlichen Wohnformen und der monatliche Zuschuss von 450,00 Euro bleiben erhalten. Änderungen ergeben sich insbesondere bei den ergänzenden Leistungsansprüchen und den Qualitätsprüfungen. Die Frist 30.06.2027 betrifft ausschließlich die Anpassung der ambulanten Qualitätsprüfungsrichtlinien und nicht den Leistungsanspruch nach § 45h SGB XI.

11. Zeitplan

Der Entwurf wird nun im Bundestag beraten. Bis zur zweiten und dritten Lesung kann sich am Gesetzentwurf noch einiges ändern.

- 06.11.2026 Erste Lesung im Bundestag
- 11. oder 25.11.2026 Anhörung im Bundestag
- 30.11.2026 Erster Durchgang im Bundesrat
- 11.12.2026 Zweite und dritte Lesung im Bundestag
- 18.12.2026 Zweiter Durchgang im Bundesrat

Die endgültige Reform wird somit erst im Dezember beschlossen werden.

II. Regionalübliches Entgelt ab 01.01.2027

Am 30.09.2026 wurden die neuen regional üblichen Entlohnungsniveaus für das Jahr 2027 veröffentlicht.

- Die Veröffentlichung erfolgt aufgrund der geänderten gesetzlichen Vorgaben erstmals bereits zum 30.09. statt wie bisher zum 31.10.
- Eine weitere jährliche Erhebung im Oktober 2026 ist für die Festlegung der RüE-Werte 2027 nicht erforderlich.

Für Bayern ergeben sich folgende Werte:

Beschäftigungsgruppe	2026	2027	Veränderung
Hilfskräfte	20,01 €	20,74 €	+3,65 %
Pflegefachassistenz	22,25 €	23,00 €	+3,37 %
Pflegefachkräfte	26,83 €	27,67 €	+3,13 %
RÜE insgesamt	23,38 €	24,12 €	+3,17 %

III. Pflegefachhelfer-Ausbildung

Die neue bundesweite 18-monatige Pflegefachhelfer-Ausbildung kann in Bayern ab 01.09.2027 beginnen. Zur Sicherstellung der notwendigen Ausbildungskapazitäten soll im Freistaat Bayern im Rahmen des den einzelnen Bundesländern in § 52 Abs. 2 PflFAssG eröffneten Spielraums vorgesehen werden, dass noch bis zum Ablauf des 31.12.2027 eine Ausbildung nach bisherigem Recht begonnen werden kann

- Der Freistaat Bayern hat jedoch festgelegt, dass die bisherige 12-monatige Ausbildung letztmalig am 01.09.2027 möglich ist!
- Wenn Pflegeschulen vor Ort das Anbieten, wäre der Start der 18-monatigen Ausbildung erst ab 01.09.2028 nötig.

Fazit

- Falls die Übergangsregelungen genutzt werden, müsste die neue 18-monatige Pflegefachhelfer-Ausbildung in Bayern erst ab 01.09.2028 angewendet werden.
- Letztmalig wäre auch ab 01.09.2027 die einjährige Pflegefachhelferausbildung in Bayern möglich.

- Eine Finanzierung läuft dann bis dahin weiter über den Ausbildungszuschlag.
- Nur für die neue 18-monatige Ausbildung erfolgt die Finanzierung über die Ausbildungsumlage.

Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an Hubert Braun per E-Mail unter hubert.braun@schwan-partner.de oder rufen Sie an unter 089 665191-0.